

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Albertshofen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 05.02.1981 Nr. III/3 - 632 genehmigte

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, nach bisherigem Satzungsrecht aber nur eine Teilbeitragsschuld entstanden ist (unbebaute Grundstücke), entsteht die restliche Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld, sobald die Gemeinde vom Abschluß dieser Maßnahme Kenntnis erhält.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden nicht herangezogen. Garagen und Nebengebäude werden mit der vollen Fläche herangezogen. Von den Nebengebäuden ausgenommen sind jedoch Gewächshäuser. Arbeitsräume, Heizräume und dergl. von Gewächshäusern werden jedoch als Nebengebäude berechnet. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (7) Unbebaute, bebaubare Grundstücke, bei denen nach bisherigem Satzungsrecht eine Beitragsschuld (z. B.) hinsichtlich der Frontmeterregelung entstanden ist, unterliegen der Beitragspflicht auch nach der Geschoßfläche, und zwar in Höhe des in § 6 Abs. 2 Buchstabe b) festgelegten Beitragssatzes. Für den Ansatz der Geschoßfläche gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	DM 4,50
b) pro m ² Geschoßfläche	DM 20,--
c) pro m ² Geschoßfläche Nebengebäude	DM 8,--

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten für Zweit- und weitere Anschlüsse sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
§ 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,50 DM pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gilt das von dem Grundstück zugeführte Schmutzwasser.
- (3) Für jede Person, die sich auf dem angeschlossenen Grundstück regelmäßig aufhält, jedoch nicht als Arbeitnehmer im Sinne von Abs. 4 b und c auf dem Grundstück tätig ist, wird zunächst pro Monat eine Schmutzwassermenge von 1,5 cbm zugrunde gelegt. Personelle Veränderungen auf dem angeschlossenen Grundstück (Zuzüge, Wegzüge, Geburten, Tod etc.) werden zu Beginn des darauffolgenden Vierteljahres berücksichtigt.
- (4) Zusätzlich zur Schmutzwassermenge je Person nach Abs. 3 wird der Gebührenregelung zugrunde gelegt:
 - a) bei gärtnerischen Betrieben, einschließlich Nebenerwerbsbetrieben und Gemüsehändlern folgende Mengen Schmutzwasser monatlich:

bis 0,2 ha	kein Anfall		
von 0,2 ha - 1,0 ha	3 cbm mtl.	=	36 cbm jährlich
von 1,0 ha - 3,0 ha	6 cbm mtl.	=	72 cbm jährlich
3,0 ha und mehr	10 cbm mtl.	=	120 cbm jährlich

Die Flächen werden durch eigene Erhebungen der Gemeinde ermittelt.
 - b) Abwasserintensive Betriebe, wie Kfz-Werkstätten mit Waschanlage, Gaststätten und dergl.

bis 15 Arbeitnehmer	8 cbm mtl.	=	96 cbm jährlich
16 Arbeitnehmer u. mehr	16 cbm mtl.	=	192 cbm jährlich
 - c) Nicht abwasserintensive Betriebe, wie Dienstleistungsbetriebe, Banken, Holzverarbeitungsbetriebe, Lebensmittelbetriebe, Kfz-Werkstätten ohne Waschanlage und übrige Gewerbebetriebe

bis 15 Arbeitnehmer	4 cbm mtl. =	48 cbm jährlich
16 Arbeitnehmer u. mehr	8 cbm mtl. =	96 cbm jährlich

d) Schwimmbecken (massiv eingebaut)

mit einem Fassungsvermögen

bis 40 cbm	4 cbm mtl. =	48 cbm jährlich
40 cbm und mehr	7 cbm mtl. =	84 cbm jährlich

- (5) Abweichend von den Abs. 2 mit 4 wird der Berechnung der Einleitungsgebühr für die angeschlossenen Grundstücke des Großmarktes Kitzingen eG der Gemarkung Albertshofen der Frischwasserbezug abzüglich der auf dem Grundstück verdunsteten Wassermengen zugrunde gelegt.

§ 11 Gebühreinzuschläge

Für industrielle und gewerbliche Abwasser, i. S. von § 10 Abs. 4 Buchstabe a und b, deren Ableitung oder Reinigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit,

Der Verbrauch wird vierteljährlich und zwar zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 15 Pflichten der Beitrags- u. Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1980 in Kraft.

Kitzingen, 12. Februar 1981



Neubert
Neubert

1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 16. Februar 1981 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft und in der Gemeindkanzlei Albertshofen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurde am 16. Februar 1981 angeheftet und am 16. März 1981 wieder abgenommen.

Kitzingen, 1. Juni 1981

(G e r n e t)
Gemeinschaftsvorsitzender